

- 23 Strategie der TUI Group
- 27 Grundlagen der TUI Group
- 34 Risikobericht
- 52 Gesamtaussage des Vorstands und Prognosebericht
- 56 Wirtschaftsbericht
- 78 Nichtfinanzielle Erklärung der TUI Group
- 97 Jahresabschluss der TUI AG
- 100 Übernahmerechtliche Angaben**
- 103 TUI Aktie

CORPORATE GOVERNANCE

**KONZERNABSCHLUSS
UND -ANHANG**

Übernahmerechtliche Angaben

gemäß § 289a und § 315a HGB und erläuternder Bericht

Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Das gezeichnete Kapital der TUI AG besteht aus nennwertlosen Stückaktien, die jeweils in gleichem Umfang am Grundkapital beteiligt sind. Der auf die einzelne Aktie rechnerisch entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals beträgt 1,00 €.

Das in den Handelsregistern der Amtsgerichte Berlin-Charlottenburg und Hannover eingetragene gezeichnete Kapital der TUI AG setzte sich zum Ende des Geschäftsjahres 2022 aus 1.785.205.853 (Vorjahr 1.099.393.634 Aktien) zusammen, entsprechend 1.785.205.853,00 €. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

BESCHRÄNKUNGEN, DIE STIMMRECHTE ODER DIE ÜBERTRAGUNG VON AKTIEN BETREFFEN

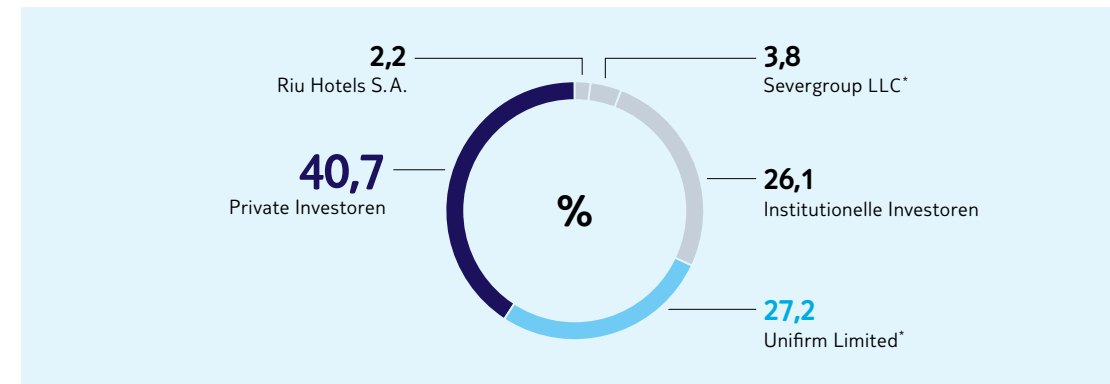
Der Vorstand geht davon aus, dass die nach seiner Einschätzung Alexey Mordashov zuzurechnenden Aktien gegenwärtig weder übertragen werden können noch die Stimmrechte aus diesen Aktien ausgeübt werden dürfen.

BETEILIGUNGEN AM KAPITAL, DIE 10 % DER STIMMRECHTE ÜBERSCHREITEN

Folgende direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital der Gesellschaft, die 10 % der Stimmrechte erreichen oder überschreiten, sind dem Vorstand der TUI AG gemeldet worden:

Aktionärsstruktur (30.9.2022)

in %



*Die von der Unifirm Limited, Limassol, Zypern, direkt gehaltenen Anteile an der TUI AG in Höhe von 27,16 % sind rechtlich trotz anderslautender Stimmrechtsmitteilungen weiterhin Alexey Mordashov, Moskau, Russische Föderation, zuzurechnen, da die Kontrollmehrheit von Alexey Mordashov an der Unifirm Limited bislang nicht wirksam auf die Ondero Limited/Marina Mordashova, Britische Jungferninseln, übertragen wurde. Unter Berücksichtigung der ihm darüber hinaus zuzurechnenden Anteile von Severgroup LLC, Moskau, Russische Föderation, an der TUI AG in Höhe von 3,75 %, hält Alexey Mordashov im Ergebnis nach den uns vorliegenden Informationen indirekt 30,91 % der TUI Aktien.
Grund für die rechtliche Unwirksamkeit dieser Übertragung ist, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) Mitte März 2022 hinsichtlich der Übertragung der Anteile an der Unifirm Limited auf die Ondero Limited („die Transaktion“) ein Prüfverfahren nach dem Außenwirtschaftsgesetz eingeleitet hat. Infolge dieses Prüfverfahrens ist die Transaktion bis zu dem Zeitpunkt schwebend unwirksam, in dem das BMWK die Transaktion genehmigt oder innerhalb der gesetzlich angeordneten Prüfungsfrist keine Entscheidung getroffen hat. Die Frist wird erst in Lauf gesetzt, wenn dem BMWK die für seine Prüfung noch erforderlichen Angaben durch die Ondero Limited/Marina Mordashova übermittelt werden.

Zum Ende des Geschäftsjahres 2022 befanden sich rund 73 % der TUI Aktien im Streubesitz. Etwa 41 % aller TUI Aktien entfielen auf Privataktionäre, rund 26 % auf institutionelle Investoren sowie Finanzinstitute und etwa 33 % lagen in den Händen von strategischen Investoren.

+ Die aktuelle Aktionärsstruktur und die Stimmrechtsmitteilungen nach § 33 WpHG online:
www.tuigroup.com/de-de/investoren/aktie/aktionarsstruktur und www.tuigroup.com/de-de/investoren/news



INHALT

DAS GESCHÄFTSJAHR 2022

ZUSAMMENGEFASSTER LAGEBERICHT

- 23 Strategie der TUI Group
- 27 Grundlagen der TUI Group
- 34 Risikobericht
- 52 Gesamtaussage des Vorstands und Prognosebericht
- 56 Wirtschaftsbericht
- 78 Nichtfinanzielle Erklärung der TUI Group
- 97 Jahresabschluss der TUI AG
- 100 Übernahmerechtliche Angaben**
- 103 TUI Aktie

CORPORATE GOVERNANCE

KONZERNABSCHLUSS UND -ANHANG

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestanden und bestehen nicht.

Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben

Soweit die TUI AG im Rahmen ihres Mitarbeitendenaktienprogramms Aktien an die Mitarbeitenden ausgibt, werden die Aktien den Mitarbeitenden (teilweise mit einer unternehmensseitigen Sperrfrist) unmittelbar übertragen. Die begünstigten Mitarbeitenden können die ihnen aus den Mitarbeitendenaktien zustehenden Kontrollrechte wie andere Aktionäre unmittelbar nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Satzung ausüben.

Ernennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder und Änderung der Satzung

Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands richtet sich nach §§84 f. AktG in Verbindung mit §31 MitbestG. Satzungsänderungen erfolgen nach den Regelungen der §§179 ff. AktG ggf. in Verbindung mit §24 der Satzung der TUI AG.

Befugnisse des Vorstands zur Aktienausgabe

In der Hauptversammlung am 9. Februar 2016 wurde ein bedingtes Kapital zur Ausgabe von Schuldverschreibungen in Höhe von 150,0 Mio. € beschlossen. Die Ermächtigung zur Begebung von Teilschuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten sowie Genussrechten und Gewinnschuldverschreibungen (mit und ohne Laufzeitbegrenzung) ist auf einen Nominalbetrag von 2,0 Mrd. € beschränkt und bis zum 8. Februar 2021 befristet. Mit Begebung einer Optionsschuldverschreibung über 150 Mio. € an den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) im Oktober 2020 wurde diese Ermächtigung vollständig ausgenutzt. Der WSF hat zum Bilanzstichtag von seinem Optionsrecht bisher keinen Gebrauch gemacht.

Auf der Hauptversammlung vom 13. Februar 2018 wurde ein genehmigtes Kapital zur Ausgabe von Belegschaftsaktien über 30,0 Mio. € beschlossen. Der Vorstand der TUI AG ist ermächtigt, dieses genehmigte Kapital bis zum 12. Februar 2023 einmal oder mehrmals durch die Ausgabe von Belegschaftsaktien gegen Bareinlage zu nutzen. Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden keine neuen Belegschaftsaktien ausgegeben, sodass das genehmigte Kapital zum Bilanzstichtag weiterhin rund 22,3 Mio. € beträgt.

Die außerordentliche Hauptversammlung am 5. Januar 2021 hat ein bedingtes Kapital in Höhe von 420,0 Mio. € beschlossen, um dem WSF das Recht einzuräumen, die Vermögenseinlage des WSF in Form einer stillen Beteiligung in Höhe von 420,0 Mio. € (die „stille Einlage I“) jederzeit (einmalig oder mehrmals) vollständig oder teilweise in bis zu 420 Mio. neue, auf den Namen lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von 1,00 € je Stückaktie umzutauschen. Die neuen Aktien werden zum geringsten Ausgabe-

betrag in Höhe von 1,00 € ausgegeben. Zum Bilanzstichtag hat der WSF von seinem Umtauschrecht bisher keinen Gebrauch gemacht.

Die ordentliche Hauptversammlung vom 25. März 2021 hat eine Ermächtigung zur Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Aktien gegen Bareinlagen um insgesamt höchstens 109,9 Mio. € beschlossen (Genehmigtes Kapital 2021 / I). Diese Ermächtigung hat eine Gültigkeit bis zum 24. März 2026.

Ebenfalls auf der Hauptversammlung am 25. März 2021 ist ein Beschluss zur Schaffung eines genehmigten Kapitals zur Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- oder Sacheinlagen in Höhe von 417,0 Mio. € gefasst worden (Genehmigtes Kapital 2021 / II). Die Ausgabe neuer Aktien gegen Sacheinlagen ist auf 109,9 Mio. € beschränkt. Die Ermächtigung für dieses genehmigte Kapital endet am 24. März 2026.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde unter Ausnutzung der beiden letztgenannten Ermächtigungen zum genehmigten Kapital das Grundkapital um 523,5 Mio. € erhöht.

In der Hauptversammlung am 25. März 2021 wurde ein bedingtes Kapital zur Ausgabe von Schuldverschreibungen in Höhe von 109,9 Mio. € beschlossen. Die Ermächtigung zur Begebung von Teilschuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten sowie Genussrechten und Gewinnschuldverschreibungen (mit und ohne Laufzeitbegrenzung) ist auf einen Nominalbetrag von 2,0 Mrd. € beschränkt und bis zum 24. März 2026 befristet. Mit Begebung einer Wandelschuldverschreibung über 589,6 Mio. € im April und Juli 2021 wurde diese Ermächtigung fast vollständig ausgenutzt. Zum Bilanzstichtag wurden bisher keine Aktien zur Bedienung der Wandelanleihe valutiert.

Auf der ordentlichen Hauptversammlung vom 8. Februar 2022 wurde eine Ermächtigung zur Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Aktien gegen Bareinlagen um insgesamt höchstens 162,3 Mio. € beschlossen (Genehmigtes Kapital 2022 / I). Diese Ermächtigung hat eine Gültigkeit bis zum 7. Februar 2027.

Ebenfalls auf der Hauptversammlung am 8. Februar 2022 ist ein Beschluss zur Schaffung eines genehmigten Kapitals zur Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- oder Sacheinlagen in Höhe von 626,9 Mio. € gefasst worden (Genehmigtes Kapital 2022 / II). Die Ausgabe neuer Aktien gegen Sacheinlagen ist auf 162,3 Mio. € beschränkt. Die Ermächtigung für dieses genehmigte Kapital endet am 7. Februar 2027.

Auf der Hauptversammlung am 8. Februar 2022 ist außerdem ein weiterer Beschluss zur Schaffung eines genehmigten Kapitals zur Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- oder Sacheinlagen in Höhe von 671,0 Mio. € gefasst worden. Der Nettoemissionserlös ist überwiegend zur Rückzahlung des der TUI AG durch den WSF im Rahmen der stillen Einlage II in Höhe von 671 Mio. € zur Verfügung gestellten Kapitals zu verwenden („Genehmigtes Kapital 2022 / III“). Die Ermächtigung für dieses genehmigte Kapital endet am 7. Februar 2027. Im Mai des Geschäftsjahres wurde das Grundkapital der Gesellschaft unter teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapitals III um 162,3 Mio. € erhöht und die Erlöse zur vollständigen Rückzahlung der stillen Einlage II verwendet.

In der Hauptversammlung am 8. Februar 2022 wurden zwei weitere bedingte Kapitalien zur Ausgabe von Schuldverschreibungen in Höhe von 162,3 Mio. € und 81,1 Mio. € beschlossen. Die Ermächtigungen zur Begebung von Teilschuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten sowie Genussrechten und



INHALT

DAS GESCHÄFTSJAHR 2022

ZUSAMMENGEFASSTER LAGEBERICHT

- 23 Strategie der TUI Group
- 27 Grundlagen der TUI Group
- 34 Risikobericht
- 52 Gesamtaussage des Vorstands und Prognosebericht
- 56 Wirtschaftsbericht
- 78 Nichtfinanzielle Erklärung der TUI Group
- 97 Jahresabschluss der TUI AG
- 100 Übernahmerechtliche Angaben**
- 103 TUI Aktie

CORPORATE GOVERNANCE

KONZERNABSCHLUSS UND -ANHANG

Gewinnschuldverschreibungen (mit und ohne Laufzeitbegrenzung) sind auf einen Nominalbetrag von 2,0 Mrd. € beschränkt und bis zum 7. Februar 2027 befristet.

[→](#) *Vergleiche den Abschnitt „Gezeichnetes Kapital“ im Konzernanhang auf Seite 209 sowie den Abschnitt „Gezeichnetes Kapital“ im Jahresabschluss der TUI AG (Angabe gemäß § 160 (1) Nr. 2 AktG).*

Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, und die hieraus folgenden Wirkungen

Die ausstehenden Finanzierungsinstrumente enthalten zum Teil Klauseln für den Fall eines Kontrollwechsels (Change of Control). Ein Kontrollwechsel liegt insbesondere dann vor, wenn ein Dritter direkt oder indirekt die Kontrolle über mindestens 50 % oder die Mehrheit der stimmberechtigten Aktien der TUI AG erwirbt.

Im Falle eines Kontrollwechsels muss den Gläubigern der Schuldscheindarlehen über 425,0 Mio. €, der Optionsanleihe über 150 Mio. € und der Wandelschuldverschreibung über 589,6 Mio. € der Rückkauf angeboten werden. Für die syndizierten Kreditfazilitäten in Höhe von 3,7 Mrd. € (inklusive Avale), die zum Bilanzstichtag mit 562,0 Mio. € (Inanspruchnahme Barmittel) und 143,8 Mio. € (Inanspruchnahme Avale) ausgenutzt waren, sind im Falle des Kontrollwechsels Kündigungsrechte seitens der Kreditgeber vorgesehen.

Darüber hinaus bestehen keine Vereinbarungen in Garantien, Leasing-, Options- und anderen Finanzierungsverträgen, die umfangreiche vorzeitige Rückzahlungsverpflichtungen auslösen könnten, die für die Liquidität des Konzerns von erheblicher Bedeutung wären.

Neben den vorgenannten Finanzierungsinstrumenten beinhaltet eine Rahmenvereinbarung zwischen der Familie Riu und der TUI AG eine Klausel für den Fall eines Kontrollwechsels bei der TUI AG. Ein Kontrollwechsel

liegt danach vor, wenn eine definierte Hauptversammlungspräsenzmehrheit einer Aktionärsgruppe besteht bzw. wenn ein Drittel der Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat einer Aktionärsgruppe zuzurechnen ist. Im Falle des Kontrollwechsels hat die Familie Riu das Recht, von der TUI mindestens 20 % und maximal sämtliche von der TUI gehaltenen Anteile an der RIUSA II S. A. zu dem von einer international anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu ermittelnden Wert der Anteile zu erwerben. Seit der Hauptversammlung der TUI AG am 25. März 2021 sind die Voraussetzungen für eine Hauptversammlungspräsenzmehrheit der Unifirm erfüllt, so dass das Ankaufsrecht der Familie Riu für bestimmte Zeitfenster in den Jahren 2021, 2022 und 2023 entstanden ist. Die Familie Riu hat auf eine Ausübung ihres Ankaufsrechts im Jahr 2022 verzichtet.

Eine vergleichbare Vereinbarung hinsichtlich eines Kontrollwechsels bei der TUI AG besteht mit der El Chiaty Group. Ein Kontrollwechsel wird auch hier angenommen, wenn eine definierte Hauptversammlungspräsenzmehrheit einer Aktionärsgruppe besteht bzw. wenn ein Drittel der Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat einer Aktionärsgruppe zuzurechnen ist. Die El Chiaty Group hat in diesem Fall das Recht, von der TUI jeweils mindestens 15 % und maximal alle von der TUI gehaltenen Anteile an den gemeinsamen Hotelgesellschaften in Ägypten und den Vereinigten Arabischen Emiraten zu erwerben, auch hier zu dem dann von einer international anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu ermittelnden Wert der jeweiligen Anteile. Aufgrund einer Erhöhung der Beteiligung von Unifirm an der TUI AG im Nachgang zu der am 2. November 2021 erfolgten Kapitalerhöhung der TUI AG ist auch hier ein Kontrollwechsel aufgrund Hauptversammlungspräsenzmehrheit ausgelöst worden.

Für das Joint Venture TUI Cruises GmbH zwischen Royal Caribbean Cruises Ltd. und der TUI AG wurde ebenfalls eine Vereinbarung für den Fall eines Kontrollwechsels bei der TUI AG getroffen. Sie beinhaltet für den Partner das Recht, eine Auflösung des Joint Venture zu verlangen und den Anteil der TUI AG unter gewissen Umständen zu einem gegenüber dem Verkaufspreis für den eigenen Anteil reduzierten Kaufpreis zu erwerben.

Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft mit Vorstandsmitgliedern oder Arbeitnehmern für den Fall eines Übernahmeangebots bestehen nicht.

